

Ihr Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz informiert

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung von Erdwärmekollektoren / Energiekörpern

1. Erdwärmekollektoren / Energiekörper können je nach Lage in Bezug auf den Grundwasserkörper unzulässig sein. Ob im Einzelfall der Bau und Betrieb von Erdwärmekollektoren / Energiekörpern zulässig ist wird von der Wasserbehörde bei Eingang der Antragsunterlagen geprüft und dem Bauherren / der Bauherrin mitgeteilt. Bei Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten gelten besondere Voraussetzungen für den Bau von Erdwärmekollektoren / Energiekörpern. Diese sind dem „[Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmekollektoren](#)“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, zu entnehmen.
2. Die Anzeige, ist formlos zu stellen. Folgende Unterlagen und Pläne sind der Anzeige beizufügen:
 - Erläuterungsbericht
Dieser soll Auskunft über Art und Leistung der Erdwärmekollektoren sowie den Zweck geben. Hierzu gehören Angaben über die Sicherheitseinbauten, z. B. Schnellabschaltung und den verwendeten Wärmeträger mit Sicherheitsdatenblatt der Herstellerfirma. Außerdem sollten im Erläuterungsbericht die betroffenen Flurstücksnummern, die Gemarkungsgemeinde und die Eigentumsverhältnisse genannt werden.
 - Übersichtslageplan
Maßstab 1 : 25000 mit Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke oder einen Auszug aus einem Stadtplan.
 - Amtlicher Lageplan
Maßstab 1 : 500 bis 1 : 1500. Die Erdwärmekollektoren/Energiekörper sind in rot in den Grundstücksplan einzuzeichnen (Standort der Anlage).
 - Erdwärmekollektorenzeichnung
Plan und Schnitt in Maßstab 1 : 50 oder 1:100. (Schichtenverzeichnis bzw. Angaben zum Untergrund falls vorhanden). Die Pläne und Zeichnungen müssen auf dauerhaftem Material unter Verwendung beständiger Farbstoffe hergestellt und unterzeichnet sein. Auf sämtlichen Unterlagen ist die Zugehörigkeit zum Antrag zu vermerken.

Die Unterlagen sind vom Bauherrn zu unterzeichnen und in **3-facher Ausfertigung** beim Landratsamt Karlsruhe –Untere Wasserbehörde- einzureichen.

3. Nach Eingang der Anzeige wird geprüft ob das Vorhaben einer Befreiung von den Verboten einer evtl. Rechtsverordnung bedarf.

Weitere Auskünfte:

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Frau Vöröshazi
Telefon: 0721 936 – 87 380
Fax: 0721 936 – 87 999
E-Mail: wasserrecht@landratsamt-karlsruhe.de